

Zahl: 004-1/2023/IV

Niederschrift

aufgenommen bei der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck am
Freitag, dem 29. September 2023 um 19.00 Uhr im Kultursaal Sirnitz.

Anwesende: Bürgermeister Ing. Wilfried Mödritscher als Vorsitzender

Die Mitglieder des Gemeinderates: 1. Vizebürgermeister Markus Prieß, 2.
Vizebürgermeister Hannes Huber, Manuela Steffani, Herwart Schaar, Martin Buchacher,
Erhard Kleindienst, Dipl.-Ing. Peter Süßenbacher, Markus Hofreiter und Helga Wernig

Entschuldigt: Mag. Karoline Hochsteiner

Ersatzmitglied: Franz Puggl

Schrifführer: AL Franz Hinteregger und Rene Gwenger

Antrag zur Geschäftsbehandlung des Herrn 1.Vzbgm. Markus Prieß: Die Einladung zur heutigen Gemeinderatssitzung ist zum wiederholten Male zu spät versendet worden. Die Einladung ist mit 21.09.2023 datiert, die Postzustellung ist erst am 25.09.2023 erfolgt.

Weiters gibt es zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 31.07.2023 folgende Änderungen:

Unter Tagesordnungspunkt 4 – Kontrollausschussbericht – Der Kontrollausschussbericht wurde zur Kenntnis genommen und nicht einstimmig zur Kenntnis genommen.

Bei Tagesordnungspunkt 8 – Grundsatzbeschluss-Neugründung Gemeindeverband Feldkirchen – ist zu ändern, dass die einzelnen Kacheln in der letzten Gemeinderatssitzung des Jahres mit dem Voranschlag zu beschließen sind und nicht in der nächsten Gemeinderatssitzung.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 8 im Gemeinderatsprotokoll vom 31.07.2023 wie vom 1.Vzbgm. Prieß vorgetragen, zu ändern.

Beschluss mehrheitlich

Stimmenthaltung: Bürgermeister Ing. Wilfried Mödritscher, GR DI Peter Süßenbacher, GR Erhard Kleindienst und GR Franz Puggl

Nach dem Tagesordnungspunkt 11 – WVA Sirnitz-Sanierung-weitere Vorgangsweise-Beschlussfassung – gab es eine fünfminütige Sitzungsunterbrechung, über welche abgestimmt wurde, dies allerdings nicht im Protokoll festgehalten ist.

Beim Tagesordnungspunkt 13 – WVA Sirnitz-Wasseranschlussbeitragsverordnung NEU - Beschlussfassung – Ist im Absatz zwischen der Wortmeldung des GR Herwart Schaar und des Bürgermeisters Ing. Wilfried Mödritscher folgende Wortmeldung aufzunehmen: „Nach eingehender Diskussion über die Thematik wurde vorgeschlagen, entweder erhöhter Wasserzins und geringere Nachtragsbeiträge bzw. Stundung des Nachtragsbeitrages bei mehreren Bewertungseinheiten oder eine eventuelle Gemeindebürgerbefragung“ waren die Vorschläge vom 1. Vzbgm. Prieß bzw. von der Fraktion.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 13 im Gemeinderatsprotokoll vom 31.07.2023 wie von 1.Vzbgm. Markus Prieß vorgetragen, abzuändern.

Beschluss mehrheitlich

Stimmenthaltung: Bürgermeister Ing. Wilfried Mödritscher, GR DI Peter Süßenbacher,
GR Erhard Kleindienst und GR Franz Puggl

Abschließend wird vom 1.Vzbgm. Markus Prieß noch festgehalten, dass beim vorletzten Gemeinderatsprotokoll vom 13.06.2023 auf der letzten Seite die Korrekturen der Sitzungsniederschrift angeheftet wurden, jedoch sind keine Unterschriften auf dieser Beilage.

Nach Rücksprache beim der Abteilung 3 durch die Amtsleitung wurde mitgeteilt, dass im jeweiligen Protokoll, welches zu ändern ist, nachvollziehbar vermerkt sein muss, welche Änderungen beschlossen wurde. Es ist grundsätzlich nicht das gesamte Protokoll zu überarbeiten.

Antrag zur Geschäftsbehandlung des Herrn GR Herwart Schaar zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 31.07.2023:

Beim Tagesordnungspunkt 13 - WVA Sirnitz-Wasseranschlussbeitragsverordnung NEU-Beschlussfassung – wurde der Satz nicht vollständig ausgeführt. Es ist wie folgt abzuändern: In der Finanzierungsübersicht, welche bei der Bürgerinformation vorgestellt wurde, sind auch Mittel aus dem Wasserwirtschaftsfonds erwähnt. Wurden diese Mittel bei der Ermittlung des Nachtragsbeitrages berücksichtigt?

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 13 im Gemeinderatsprotokoll vom 31.07.2023 wie von GR Herwart Schaar vorgetragen, abzuändern.

Beschluss einstimmig

1. Eröffnung der Sitzung

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Bestimmung der Mitfertiger für dieses Protokoll

Als Mitfertiger werden die Gemeinderäte Manuela Steffani und Erhard Kleindienst bestimmt.

3. Mitteilungen des Bürgermeisters

- Zukünftig wird ein Tonaufnahmegerät in den Gemeindevorstands- und Gemeinderatssitzungen mitlaufen. Nach Unterfertigung der entsprechenden Niederschriften bzw. wenn keine Änderungen bei der darauffolgenden Gemeinderatssitzung angeregt werden, werden die Aufnahmen gelöscht. Die heutige Aufnahme dient als Probelauf. Bei der nächsten Gemeinderatssitzung wird dies in einem eigenen Tagesordnungspunkt zur Abstimmung gebracht.
- WVA Sirnitz Sanierungsmaßnahmen – Mit Herrn DI Obernosterer wurde im Gemeindevorstand eine Arbeitssitzung abgehalten. Es sind die Kosten nun vorliegend. Leichte Steigerungen aufgrund der Inflationsabgeltung. Es wird möglich sein, im Frühjahr die Ausschreibungen durchzuführen. Die Arbeiten könnten im Herbst 2024 erfolgen. Die Beschlüsse werden zeitnah im Gemeinderat gefasst. An die WasserbezieherInnen wird nochmals ein detailliertes Schreiben über die geplanten Maßnahmen zugesendet.
- Von Seiten der Abteilung 3 wurde am 21.09.2023 eine Gemeinderevision durchgeführt. Hauptthema war hier die Wasserversorgung Sirnitz. Die Vorgangsweise betreffend der Information für die GemeindebürgerInnen wird als sehr bürgerfreundlich angesehen. Die Bevölkerung wurde zeitgerecht informiert. Aufgrund einiger Anrufe der Wasserbezieher bei der Abteilung 3 ist diese Prüfung erfolgt. Es wurde in diesem

Zusammenhang auch die Erledigungen des letzten Prüfberichtes sowie die Finanzgebarung geprüft.

- Danke an alle für das Mitwirken bei der 1030-Jahr Feier. Es sind einige Dankschreiben der Partnergemeinden eingetroffen.

4. 1. NTVA 2023 – Beschlussfassung

Die Prüfung des 1.Nachtragsvoranschlags 2023 durch die Abteilung 3 beim Amt der Kärntner Landesregierung ist erfolgt. Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem Voranschlag sind den textlichen Erläuterungen zu entnehmen. Ein Gesamtexemplar des 1.Nachtragsvoranschlags wurde den Fraktionen ausgehändigt. Auch ist der Entwurf des 1.Nachtragsvoranschlags auf der Homepage abrufbar. Die Kundmachung über die Auflage des Entwurfes des 1.Nachtragsvoranschlags erfolgte in der Zeit vom 21.09.2023 bis 28.09.2023. Es liegt folgende Verordnung zur Beschlussfassung vor:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 29. September 2023, Zl. 004-1/2023/IV,
mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das
Haushaltsjahr 2023 erlassen wird
(1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.502.500,00
Aufwendungen:	€ 3.842.500,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 110.900,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 94.300,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 323.400,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.704.200,00
Auszahlungen:	€ 3.862.400,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 158.200,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

0420 mit 4000; 4530 mit 4550; 4560 mit 4570 und 4590; Kontengruppe 5; 7280 mit 7290; 8000 und 8080 mit 8130.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 350.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 03.Oktober 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der 1.Nachtragsvoranschlagsverordnung mit den Summen im Ergebnishaushalt von -323.400,00 und im Finanzierungshaushalt von -158.200,00 zu beschließen.

Beschluss mehrheitlich
Stimmenthaltung: GR Martin Buchacher

5. Rüsthaus Zu- und Umbau – Beauftragung der restlichen Leistungsphasen an die Architekten Scheiberlammer – Beschlussfassung

Betreffend Rüsthaus Zu- und Umbau sind noch die restlichen Leistungsphasen zu beauftragen:

Ausschreibung € 3.483,--, Mitwirkung an der Vergabe € 1.161,--, örtliche Bauaufsicht € 21.478,50, BauKG (Das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) hat die Aufgabe/das Ziel, das Unfallrisiko und die hohen Belastungen der Bauarbeiter durch eine geordnete Sicherheitskoordination mit den darin vorgesehenen Maßnahmen-Bestellungen von Koordinatoren, Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes) € 3.546,-- und Nebenkosten € 1.318,60. Gesamtauftragssumme € 37.184,52 brutto.

1.Vzbgm. Markus Prieß fragt an, ob die € 37.184,52 im Gesamtprojekt Rüsthaus Zu- u. Umbau beinhaltet sind? Der Amtsleiter teilt mit, dass die Kosten nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz in der Höhe von € 3.546,-- nicht im Gesamtprojekt vorgesehen waren.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Scheiberlammer Architekten ZT GmbH den Auftrag für die Leistungsphasen Ausschreibung, Mitwirkung an der Vergabe, örtliche Bauaufsicht, BauKg und geschätzte sonstige Nebenkosten mit dem Gesamtbetrag von € 37.184,52 brutto zu vergeben.

Beschluss einstimmig

6. Verbindungsstraße Dullerweg – Asphaltierungsmaßnahmen – Beschlussfassung

Die Agrarbehörde, Ing. Adunka, konnte mit 18.9.2023 das BVH Asphaltierung Verbindungsstraße Dullerweg nach Vorlage der Schlussrechnung durch die Firma Swietelsky abrechnen.

Die Gesamtkosten im Jahr 2023 belaufen sich auf € 23.688,35 und werden von Seiten des Landes mit 40% gefördert.

1.Vzbgm. Markus Prieß stimmt der Maßnahme mit der Begründung nicht zu, da die Zufahrt zu den Grundstücken der Familie [REDACTED] nicht hergestellt wurde und auch die Wasserabläufe nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurden.

GR Herwart Schaar stellt die Anfrage, warum die Einbindung im Bereich des Objektes Sirnitz 3 / Dorfbichl 2 nicht saniert wurde? War der Bauausschuss bzw. der Kontrollausschuss eingebunden?

GR Markus Hofreiter als Bauausschussobmann antwortet, dass er als Obmann eingebunden war. Die Wasserführungen wurden nicht genau festgelegt bzw. wurden diese in einer eigenen Besprechung festgelegt.

Vom Bürgermeister wird noch angemerkt, dass es für die Maßnahmen einen einstimmigen telefonischen Umlaufbeschluss der Gemeindevorstandsmitglieder gibt.

Weiters hält Bürgermeister Ing. Mödritscher fest, dass eine Sanierung der Einbindung nicht erfolgt ist, da die Steinschlichtungsmauer, nach Begutachtung durch Ing. Helmut Adunka von der Agrarbehörde, ebenfalls mit hohen Kosten saniert werden müsste.

Aus dem Vorjahr gibt es noch einen Finanzierungsbedarf für die Fräsarbeiten und das Aufstellen der Leitschienen (Gesamtsumme: € 12.646,29) in der Höhe von € 7.588,29. Dieser Gemeindeanteil ist noch zusätzlich zu finanzieren.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Asphaltierungsmaßnahmen des unteren Teiles der Verbindungsstraße Dullerweg mit einem Gesamtbetrag von € 23.688,35 im Rechnungsjahr 2023, zu beschließen.

Die Finanzierung des Anteiles der Gemeinde Albeck erfolgt über ein Inneres Darlehen, welches bei der nächsten Gemeinderatssitzung beschlossen wird.

Beschluss mehrheitlich

Stimmenthaltung 1.Vzbgm. Markus Prieß, 2.Vzbgm. Hannes Huber, GR Herwart Schaar,
GR Martin Buchacher und GR Manuela Steffani

7. Verbindungsstraße Weppernigweg – Asphaltierungsmaßnahmen – Beschlussfassung

Es liegt eine Kostenschätzung von Seiten der Agrarbehörde für die Sanierung von 160 lfm des unteren Bereiches des Weppernigweges mit € 39.911,58 vor. Von Seiten der Firma Swietelsky liegt seit kurzem ein Angebot in Höhe von netto € 40.311,47 vor. Eine Finanzierung könnte nur über ein Inneres Darlehen erfolgen.

Die Agrarbehörde hat mitgeteilt, dass eine Durchführung der Maßnahmen ihrerseits in diesem Jahr nicht mehr möglich ist. Daher sollte der Auftrag an die Firma Swietelsky erfolgen.

Es ist auch angedacht, eine Leerverrohrung einzuziehen, damit bei der Sanierung der Wasserleitung die neuen Leitungsrohre verlegt werden können.

Auszug aus der letzten Bauausschusssitzung vom 24.8.2023:

Der Bauausschuss stellt den Antrag über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat, die Sanierung des unteren Bereiches des Weppernigweges noch in diesem Jahr durchzuführen. Eine Finanzierung könnte nur über die Aufnahme eines inneren Darlehens sichergestellt werden. Eine Förderung in der Höhe von 40 % wurde von Seiten der Agrarbehörde zugesichert, jedoch könnte eine Auszahlung dieser Mittel erst am Anfang des Jahres 2024 erfolgen.

Beschluss einstimmig.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Asphaltierungsmaßnahmen des unteren Teiles der Verbindungsstraße Weppernigweg mit einem Gesamtbetrag von € 40.311,47 zu beschließen. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Die Finanzierung des Anteiles der Gemeinde Albeck erfolgt über ein Inneres Darlehen, welches bei der nächsten Gemeinderatssitzung beschlossen wird.

Beschluss einstimmig

8. WVA Hochrindl BA 10 – Vergabe der Bauarbeiten – Beschlussfassung

Auszug aus der GV-Sitzung vom 29.8.2023:

Herrn DI Wolfgang Obernosterer vom Büro Oberressl & Kantz ZT-GmbH. berichtet über das Ergebnis der Ausschreibung betreffend BA 10 der WVA Hochrindl wie folgt:

M&R Bau GmbH. – Mobilbau € 164,347,48 und Swietelsky AG € 185.141,96. Firma Granit Bau hat kein Angebot abgegeben.

Wie in der Ausschreibung angeführt, sind die Hausanschlüsse für Wasser und Kanal auf drei zu reduzieren.

Weiters liegt ein Angebot für die maschinelle Ausrüstung des Druckreduzierschachtes der Firma Piplan Industrie GmbH um € 11.827,-- netto vor.

Betreffend der Kanalverlegung wird versucht, dass diese auch von der Firma M&R durchgeführt werden, sofern der Preis wie im Gemeinderat bereits beschlossen, gehalten wird.

1.Vzbgm. Markus Prieß fragt nach, ob bereits ein neues Angebot, abzüglich eines nicht notwendigen Hausanschlusses, vorliegt? Es sollte die konkrete Summe vergeben werden.

Bürgermeister Ing. Wilfried Mödritscher hält fest, dass sich die Kosten dadurch nur gering verändern werden. Daher ist dies zu vernachlässigen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Bauarbeiten für den Bauabschnitt 10 der WVA Hochrindl an den Billigstbieter M&R Bau GmbH.-Mobilbau mit einer Gesamtsumme von € 164.347,48 netto abzüglich eines zu viel angebotenen Hausanschlusses für Abwasser und Wasser zu vergeben. Weiters wird der Auftrag für die maschinellen Anlagen an die Firma Piplan Industrie GmbH in der Höhe von € 11.827,-- netto vergeben.

Beschluss einstimmig

9. Glatzgrundstücke – Vergabe der Kanalanschlussarbeiten– Beschlussfassung

Von Seiten des Büros OK ZT-GmbH – DI Wolfgang Obernosterer – wurde ein Plan für die zukünftige Erschließung der Grundstücke 1249/21-26 und 1249/29 KG Großreichenau erstellt. In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 15.7. 2022 wurde bereits ein Beschluss gefasst, der Firma Swietelsky den Auftrag für die Entsorgung mittels Kanalleitung über den Schafferweg zu erteilen. Eine Auftragserteilung ist im Hinblick auf eine gemeinsame Vergabe der Kanal- und Wasserleitungsarbeiten noch nicht erfolgt.

Durch die Neuausschreibung des Ingenieurbüros konnten bessere Preise erzielt werden. Das Angebot der M&R Bau GmbH. ist geprüft und beläuft sich auf € 36.594,05 netto. Das Angebot der Firma Swietelsky vom 06.07.2022 lag bei € 53.771 netto.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Arbeiten an die Firma M&R Mobilbau GmbH mit einem Betrag von € 36.594,05 netto zu vergeben. Der Beschluss aus der GR-Sitzung vom 15.7.2022 betreffend der Vergabe an die Firma Swietelsky wird somit aufgehoben. Gleichzeitig wird der Gemeindevorstand ermächtigt, der Firma M&R Mobilbau GmbH nach Vorliegen eines entsprechenden Angebotes die Kanalgrabungsarbeiten für die Grundstücke 919/7, 919/8, 919/9, KG. Sirnitz, zu vergeben.

Beschluss einstimmig

10. IKZ -Bonus – Bindungen – Beschlussfassung

Für die Jahre 2022 und 2023 stehen jeweils € 40.000,-- zur Verfügung:

Gebunden sind für 2022:

- € 5.000,-- für Holzstraßenförderprojekte – Förderung erhalten und bereits ausbezahlt
- € 15.000,-- für KoKoFe Feldkirchen – Förderung erhalten und ausbezahlt
- € 10.000,-- für GoMobil - Förderung erhalten und ausbezahlt
- € 10.000,-- für Loipenticketautomat – Abwicklung über Gemeinde Deutsch-Griffen

Gebunden für 2023:

- € 5.000,-- für Holzstraßenförderprojekte –
- € 25.000,-- für KoKoFe Feldkirchen - Förderung erhalten und ausbezahlt
- € 5.000,-- Bergrettung Radenthein

Es stehen noch € 5.000,-- aus den IKZ-Mitteln für das Jahr 2023 zur Verfügung.

Die Mittel für den Loipenticketautomat wurden noch nicht in den Gemeindegremien beschlossen. Laut Kostenschätzungen belaufen sich die Kosten für den Automaten der Firma PKE samt Aufstellung auf € 13.250,00 und Firma Neuhauser € 14.400,-- brutto. Weiters ist vor kurzem das Angebot für die Grabungs- und Verlegungsarbeiten der notwendigen Kabel von der Firma Duhs & Bergmann mit € 9.901,20. Angebot der Firma M&R Mobilbau liegt bei € 9.962,10. Um IKZ-Mittel ansuchen zu können, muss die Bausumme zumindest € 20.000,-- betragen. Die Gemeinde Deutsch-Griffen wird in derselben Höhe IKZ-Mittel beisteuern. Der Restbetrag ist von Seiten des Tourismusvereines zu finanzieren.

Laut Herrn 1.Vzbgm. Markus Prieß könnten die noch nicht gebunden € 5.000,-- für die Radwegstudie Gurktal verwendet werden.

Der Amtsleiter teilt mit, dass am 12.10.2023 die erste Zusammenkunft betreffend der Radwegstudie Gurktal erfolgt und erst danach eine eventuelle Vergabe der restlichen IKZ-Mittel erfolgen könnte.

DI Peter Süßenbacher hält fest, dass die Baggerarbeiten mit ortsansässigen Firmen durchgeführt werden sollten.

Da die Abwicklung über die Gemeinde Deutsch-Griffen erfolgt, wird diese Anregung weitergegeben.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, für die Aufstellung des Loipenticketautomaten in Hochrindl € 10.000,-- IKZ-Mittel zur Verfügung zu stellen.

Beschluss einstimmig

11. Verordnung - Genereller Bebauungsplan Neu – Beschlussfassung

Die Kundmachungsfrist ist am 30.08.2023 abgelaufen. Es sind keine Einsprüche eingelangt. Auf Mitteilung des Raumplanungsbüros wurden minimale Korrekturen im Sinne der leichteren Lesbarkeit und Konkretisierung vorgenommen. Diese wurden mit dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15, akkordiert und stellen keine inhaltlichen Änderungen dar. Diese sind:

- Die Angabe der Kubatur wird thematisch zur baulichen Ausnutzung zugeordnet (§2 und einzelne Bebauungszonen)
- 2 Doppelführungen wurden gestrichen sowie die Begriffsbestimmungen hinsichtlich Geschosse in der Verordnung nicht wiederholt (leichtere Lesbarkeit)
- Austausch der Fotos in den Erläuterungen

Das Gesamtexemplar wurde zusätzlich an alle Gemeinderatsmitglieder per E-Mail ausgesendet.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck

vom 29. September 2023. , Zahl: 004-1/2023/IV mit der ein

Genereller Bebauungsplan

für das Gemeindegebiet der Gemeinde Albeck erlassen wird.

Aufgrund der §§ 47 und 51 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1

Wirkungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Flächen in der Gemeinde Albeck, die im geltenden Flächenwidmungsplan als Bauland gemäß § 16 K-ROG 2021 gewidmet sind.
- (2) Ausgenommen sind Gebiete, für die ein rechtskräftiger Teilbebauungsplan besteht.
- (3) Integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden die Anlage 1 (Bebauungszone OZ – Hauptort Sirnitz Ortszentrum) und die Anlage 2 (Bebauungszone S – Hauptort Sirnitz restliches Ortsgebiet).

§ 2

Begriffsbestimmungen, Regelungen

- (1) Baugrundstücke
Als Baugrundstücke gelten Grundstückspartellen, die im Flächenwidmungsplan zur Gänze oder teilweise als Bauland gewidmet sind.
- (2) Ein- und Zweifamilienhausbebauung
Ein- und Zweifamilienhausbebauung ist eine Bebauungstypologie, bestehend aus Wohngebäuden mit ein bis zwei Wohneinheiten.
- (3) Mehrfamilienhausbebauung
Mehrfamilienhausbebauung ist eine Bebauungstypologie, bestehend aus Wohngebäuden mit mindestens drei Wohneinheiten.
- (4) Größe eines Baugrundstückes
 - a) Die Größe eines Baugrundstückes ergibt sich aus der Gesamtfläche des Grundstückes lt. Grundstücksverzeichnis im Grundbuch.
 - b) Generell ausgenommen von den Bestimmungen zur Mindestgröße von Baugrundstücken sind Grundstücke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bebaut sind und die Mindestgröße gemäß dieser Verordnung unterschreiten.
 - c) Weiters ausgenommen sind Grundstücke für infrastrukturelle Einrichtungen, die dem öffentlichen Interesse dienen (z.B. Trafostation etc.).
- (5) Bebauungszonen
Bebauungszonen sind als Bauland gewidmete Teilbereiche des Gemeindegebietes, für die unterschiedliche Bebauungsbestimmungen festgelegt werden.
- (6) Bauliche Ausnutzung – Geschoßflächenzahl (GFZ)
 - a) Die bauliche Ausnutzbarkeit der Baugrundstücke in den Bebauungszonen OZ, S, F, T und L wird durch die Geschoßflächenzahl bestimmt.
 - b) Die Geschoßflächenzahl ist das Verhältnis der Summe der Bruttogeschoßfläche zur Größe des Baugrundstückes.
 - c) Als Bruttogeschoßfläche bei Vollgeschoßen gilt die Fläche des jeweiligen Geschoßes, gemessen ab den äußeren Umfassungswänden (siehe Abb. 1)
 - d) Die Kubatur eines Gebäudes ist die Baumasse des oberirdisch umbauten Raumes bis zu den äußeren Grenzen des Baukörpers. Die Berechnung erfolgt gemäß § 2, Abs. 6, in dieser Verordnung.
 - e) Bei Kellergeschoßen ist jener Teil des Geschoßes in die GFZ mit einzurechnen, wo die FOK des Erdgeschoßes 1,50 m über dem angrenzenden Urgelände zu liegen kommt (siehe Abb. 2)

- f) Bei Dachgeschoßen ist jener Teil des Geschoßes in die GFZ einzurechnen, dessen fertige Raumhöhe 2,00 m und mehr bei einer Breite von mindestens 3,00 m beträgt (siehe Abb. 3)
- g) Loggien mit dreiseitiger Umfassung und innerhalb des Gebäudeumrisses sowie Wintergärten sind in die GFZ einzurechnen (siehe Abb. 1).
- h) Laubengänge, Balkone, Terrassen (auch mit auskragenden Terrassenüberdachungen) undgl. bleiben bei der GFZ Berechnung unberücksichtigt (siehe Abb. 1).
- i) Überdachte Stellplätze, überdachte Müllplätze, Fahrradabstellplätze und sonstige Nebengebäude mit einer Fläche bis insgesamt 40 m² bleiben bei der Berechnung der GFZ unberücksichtigt (siehe Abb. 1). Darüberhinausgehende Flächen sind bei der Bemessung der GFZ zu berücksichtigen.
- j) Bei Bestandsobjekten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet wurden, bleiben Wärmeschutzmaßnahmen an Wänden und Dächern sowie bauliche Maßnahmen zum Zwecke der Barrierefreiheit, das sind Liftanlagen, Rampen und sanitäre Anlagen, bei der Berechnung der GFZ unberücksichtigt.
- k) Bei Bestandsobjekten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet wurden, bleibt die Schaffung von zusätzlichen Nutzflächen innerhalb der bestehenden Kubatur (z.B. Dachbodenausbau) bei der Berechnung der GFZ unberücksichtigt. In diesem Zusammenhang ist auch die Errichtung von Dachgauben zur Belichtung erlaubt.
- l) Ausgenommen von den Bestimmungen zur maximal erlaubten Geschoßflächenzahl sind rechtmäßig errichtete Bestandsobjekte, die bereits eine höhere GFZ aufweisen. Deren Kubatur darf aber nicht erweitert werden. Erlaubt ist lediglich die Errichtung von zusätzlichen Gebäudeteilen gemäß § 2 Abs. (6) lit. i) dieser Verordnung.
- m) Als „Urgelände“ wird das Gelände vor Ausführung von projektspezifischen Eingriffen definiert.

(7) Bebauungsweise

- a) Eine offene Bauweise ist gegeben, wenn die Gebäude allseits freistehend mit einem bestimmten Mindestabstand von den seitlichen Grenzen und der hinteren Grenze des Bauplatzes errichtet werden, wenn die K-BO 1996 und die K-BV nicht Ausnahmen hiervon zulassen.
- b) Eine halboffene Bauweise ist gegeben, wenn auf zwei benachbarten Bauplätzen die Gebäude an der gemeinsamen seitlichen Grenze aneinandergesetzt, nach allen anderen Seiten aber freistehend errichtet werden.
- c) Eine geschlossene Bauweise ist gegeben, wenn straßenseitig von Nachbargrundgrenze zu Nachbargrundgrenze fortlaufend gebaut wird, wenn die K-BO 1996 und die K-BV nicht Ausnahmen hiervon zulassen und die Eigentümer der benachbarten Grundstücke einer geschlossenen Bebauungsweise zustimmen, sofern Interessen des Ortsbildschutzes nicht eine offene Bebauung erfordern.
- d) Bei halboffener oder geschlossener Bebauungsweise dürfen die aneinander gebauten Gebäude oder Gebäudeteile im Bezug zur vorbeiführenden Erschließungsstraße um max. 5,00 m zueinander verschoben werden (siehe Abb. 4a-d).

(8) Geschoßanzahl und Gebäudehöhen

- a) Die zulässige Höhe von Gebäuden wird durch die maximal erlaubte Zahl an Geschoßen

(Vollgeschoße, ggf. Kellergeschoß, Dachgeschoß) und bei Hallenbauwerken durch eine maximal erlaubte Gebäudehöhe (Traufenhöhe oder Attikaunterkante bei Flachdachvarianten) definiert.

- b) Das Vollgeschoß wird mit einer Gesamtgeschoßhöhe von 3,50 m im Mittel der jeweiligen Geschoßebene definiert. Ab einer Gesamtgeschoßhöhe von über 3,50 m gilt ein Geschoß als „zwei Geschoße“. Ab einer Gesamtgeschoßhöhe von über 7,00 m gilt ein Geschoß als „drei Geschoße“.
- c) Das Dachgeschoß (bei Gebäuden mit Sattel- oder Walmdach) wird mit einer maximal zulässigen Höhe der Fußpfettenoberkante von 1,80 m, ausgehend von der Rohdeckenoberkante des Dachgeschoßes, definiert (siehe Abb. 5):
- d) Dachgeschoße mit einer Höhe der Fußpfettenoberkante von mehr als 1,80 m (gemessen ab Rohdeckenoberkante) sind als Vollgeschoße zu bemessen.
- e) Dachaufbauten wie Antennenanlagen, Kamine, Schlote und sonstige technisch bedingte Aufbauten können die maximal erlaubte Gebäudehöhe im dafür notwendigen Ausmaß überschreiten.
- f) Ab einer Höhe von über 1,50 m – zwischen FOK (Fußbodenoberkante)-Erdgeschoß und angrenzendem Urgelände – sind freistehende Sockelzonen, Kellerwände oder Aufständereien hinsichtlich der maximal erlaubten Gebäudehöhe als Vollgeschoß zu bewerten. Ausgenommen davon sind Freihaltungen für Zugänge und Garagen-einfahrten in maximaler Breite von 6,00 m (gemessen am Boden des Einfahrtsbereiches) sowie für Kellertreppen u.ä. im dafür notwendigen Ausmaß.
- g) Ausgangshöhe zur Bemessung der maximal zulässigen Gebäudehöhe ist das vergleichene Niveau des angrenzenden Urgeländes.
- h) Ausgenommen von den Bestimmungen zur maximal erlaubten Geschoßanzahl und Gebäudehöhe sind rechtmäßig errichtete Bestandsobjekte, welche bereits eine höhere Geschoßanzahl bzw. Gebäudehöhe aufweisen. Deren bestehende Gebäudehöhe darf aber nicht überschritten werden.

(9) Bestandsobjekte

Als Bestandsobjekte werden Gebäude und bauliche Anlagen definiert, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehen und über einen baurechtlichen Konsens verfügen.

(10) Grünflächenanteil

- a) Der Grünflächenanteil einer Grundstücksfläche ist jener Flächenanteil, auf welchem sich Rasenflächen, Blumenbeete, Gemüsebeete (auch Hochbeete), Staudenbeete, Rasenschotterflächen oder Sträucher und Bäume sowie der Geländekorrektur dienliche Stützmauern und Kinderspielgeräte befinden.
- b) Befestigte Flächen, wie Asphalt oder mit Zementschlemme verfugte Pflasterflächen (gebundene Pflastersysteme), dürfen dem Grünflächenanteil nicht zugerechnet werden.
- c) Flächen von PKW-Abstellplätzen im Freien können bis zu 50 % dem Grünflächenanteil zugerechnet werden, wenn eine nicht-gebundene Oberflächenbefestigung (z.B. Rasenschotter, Makadamdecken, ungebundene Pflasterung) vorliegt.

§ 3

Bebauungszonen

- Bauungszone OZ – Hauptort Sirnitz Ortszentrum (siehe Anlage 1)
- Bauungszone S – Hauptort Sirnitz restliches Ortsgebiet (siehe Anlage 2)
Alle restlichen als Bauland gewidmeten Flächen im Hauptort, welche nicht der Zone OZ angehören
- Bauungszone F –
Freizeitwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete auf der Hochrindl
Die als Bauland Kurgebiet, als Bauland Kurgebiet Sonderwidmung Freizeitwohnsitz oder als Bauland Kurgebiet Sonderwidmung Appartementhaus gewidmeten Flächen.
- Bauungszone T –
Bereiche mit gewerblich-touristischer Schwerpunktnutzung
Die als Bauland Reines Kurgebiet gewidmeten Flächen
- Bauungszone L – Ländliche Siedlungsbereiche (restliches Gemeindegebiet)
Alle restlichen als Bauland gewidmeten Flächen, welche nicht den Bauungszone OZ, S, F oder T angehören

§ 4

Bebauungsbedingungen für die Bauungszone OZ

Hauptort Sirnitz Ortszentrum (siehe Anlage 1)

- (1) Mindestgröße der Baugrundstücke und Bauungsweisen:

- a) bei offener Bauungsweise: 600 m²
- b) bei halboffener Bauungsweise: 500 m²
- c) bei geschlossener Bauungsweise: 400 m²

Auch zwei oder mehrere Grundstücke können ein Baugrundstück bilden, wenn sie unmittelbar aneinandergrenzen, nicht durch ein öffentliches Gut oder eine öffentliche Verkehrsfläche getrennt sind und sich die bauliche Anlage über alle betroffenen Grundstücke erstreckt.

- (2) Bauliche Ausnutzung des Baugrundstückes:
max. zulässige Geschoßflächenzahl (GFZ): 1,1
- (3) Geschoßanzahl:
Es ist die Errichtung von Gebäuden mit max. 3 Vollgeschoßen und einem Dachgeschoß erlaubt.
- (4) Weiters sind die Bauungsbestimmungen gemäß § 9 (Ausmaß der Verkehrsflächen), § 10 (Dachform und Dachfarben), § 11 (Baulinien) und § 12 (Abstände und Baugestaltung) zu berücksichtigen.

§ 5

Bebauungsbedingungen für die Bebauungszone S

Hauptort Sirnitz restliches Ortsgebiet (siehe Anlage 2)
Alle restlichen als Bauland gewidmeten Flächen im Hauptort,
welche nicht der Zone OZ angehören

(1) Mindestgröße der Baugrundstücke und Bebauungsweisen:

- a) bei offener Bebauungsweise: 600 m²
- b) bei halboffener Bebauungsweise: 500 m²
- c) bei geschlossener Bebauungsweise: 400 m²

Auch zwei oder mehrere Grundstücke können ein Baugrundstück bilden, wenn sie unmittelbar aneinandergrenzen, nicht durch ein öffentliches Gut oder eine öffentliche Verkehrsfläche getrennt sind und sich die bauliche Anlage über alle betroffenen Grundstücke erstreckt.

(2) Bauliche Ausnutzung des Baugrundstückes:
max. zulässige Geschößflächenzahl (GFZ): 0,5

(3) Geschößanzahl:

- a) bei Einfamilienhausbebauung ist die Errichtung von Gebäuden mit max. 2 Vollgeschößen und einem Dachgeschöß möglich.
- b) bei Geschößwohnbebauung ist die Errichtung von Gebäuden mit max. 3 Vollgeschößen und einem Dachgeschöß möglich.

(4) Grünflächenanteil:
Mindestens 30 % des Baugrundstücks

(5) Weiters sind die Bebauungsbestimmungen gemäß § 9 (Ausmaß der Verkehrsflächen), § 10 (Dachform und Dachfarben), 11 (Baulinien) und § 12 (Abstände und Baugestaltung) zu berücksichtigen.

§ 6

Bebauungsbedingungen für die Bebauungszone F

Freizeitwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete auf der Hochrindl
Die als Bauland Kurgebiet, Bauland Kurgebiet Sonderwidmung Freizeitwohnsitz oder
als Bauland Kurgebiet Sonderwidmung Appartementhaus gewidmeten Flächen

(1) Mindestgröße der Baugrundstücke und Bebauungsweisen:

- a) bei offener Bebauungsweise 800 m²
- b) bei halboffener Bebauungsweise 700 m²
- c) bei geschlossener Bebauungsweise 700 m²

Auch zwei oder mehrere Grundstücke können ein Baugrundstück bilden, wenn sie unmittelbar aneinandergrenzen, nicht durch ein öffentliches Gut oder eine öffentliche Verkehrsfläche getrennt sind und sich die bauliche Anlage über alle betroffenen Grundstücke erstreckt.

- (2) Bauliche Ausnutzung des Baugrundstückes:
 - a) max. zulässige Geschoßflächenzahl (GFZ): 0,5
 - b) max. Gebäudekubatur:
Die Kubatur eines Einzelgebäudes darf maximal 1.200 m³ betragen
- (3) Geschoßanzahl:
Es ist die Errichtung von Gebäuden mit max. 2 Vollgeschoßen erlaubt.
- (3) Grünflächenanteil:
Mindestens 30 % des Baugrundstücks
- (4) Weiters sind die Bebauungsbestimmungen gemäß § 9 (Ausmaß der Verkehrsflächen), § 10 (Dachform und Dachfarben), § 11 (Baulinien) und § 12 (Abstände und Baugestaltung) zu berücksichtigen.

§ 7

Bebauungsbedingungen für die Bebauungszone T

Bereiche mit gewerblich-touristischer Schwerpunktnutzung auf der Hochrindl
Die als Bauland Reines Kurgebiet gewidmeten Flächen

- (1) Bereiche mit gewerblich-touristischer Schwerpunktnutzung werden im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Albeck als „Eignungsstandort Tourismusbetrieb“ festgelegt. Bestehende Tourismusbetriebe sind ebenso als Bereiche mit gewerblich-touristischer Schwerpunktnutzung zu bezeichnen.
- (2) Eine weitere Voraussetzung für die gewerblich-touristische Schwerpunktnutzung ist die Umwidmung der jeweiligen Flächen in Bauland – Reines Kurgebiet. Deren Ausdehnung und Abgrenzung zu den benachbarten Funktionszonen sind im Rahmen einer detaillierten Funktionsplanung (Masterplanung) festzulegen und im Gemeinderat zu beschließen.
- (3) Mindestgröße des Baugrundstückes: 1.500 m²
(als Bauland – Reines Kurgebiet gewidmete Nettogrundstücksfläche)
- (4) Bauliche Ausnutzung des Baugrundstückes:
 - a) max. zulässige Geschoßflächenzahl (GFZ): 0,8
 - b) max. Gebäudekubatur
Die Kubatur eines Einzelgebäudes darf max. 5.000 m³ betragen. Ausgenommen von der Bemessung der maximal erlaubten Gebäudekubatur sind Verbindungsbauwerke auf unterster freistehender Geschoßebene.
- (5) Bauweise: offen
- (6) Geschoßanzahl:
Es ist die Errichtung von Gebäuden mit max. 3 Vollgeschoßen und einem Dachgeschoß erlaubt.
- (7) Für sämtliche Bauvorhaben in der Bebauungszone T ist im Rahmen des Bauverfahrens ein Bepflanzungsplan einzufordern.

§ 8

Bebauungsbedingungen für die Bebauungszone L

Ländliche Siedlungsbereiche (restliches Gemeindegebiet)

Alle restlichen als Bauland gewidmeten Flächen,
welche nicht den Bebauungszonen OZ, S, F oder T angehören

(1) Mindestgröße der Baugrundstückes und Bauungsweise:

- a) bei offener Bauungsweise: 800 m²
- b) bei halboffener Bauungsweise: 700 m²
- c) bei geschlossener Bauungsweise: 700 m²

Auch zwei oder mehrere Grundstücke können ein Baugrundstück bilden, wenn sie unmittelbar aneinandergrenzen, nicht durch ein öffentliches Gut oder eine öffentliche Verkehrsfläche getrennt sind und sich die bauliche Anlage über alle betroffenen Grundstücke erstreckt.

d) Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke:

max. zulässige Geschößflächenzahl (GFZ): 0,6

e) Geschößanzahl:

Es ist die Errichtung von Gebäuden mit max. 2 Vollgeschößen und einem Dachgeschöß erlaubt.

f) Gebäudehöhen bei Hallenbauwerke:

Die maximale Gesamthöhe von Hallenbauwerken wird mit 10,00 m festgelegt.

g) Grünflächenanteil:

Mindestens 30 % des Baugrundstücks

h) Weiters sind die Bauungsbestimmungen gemäß § 9 (Ausmaß der Verkehrsflächen), § 10 (Dachform und Dachfarben), § 11 (Baulinien) und § 12 (Abstände und Baugestaltung) zu berücksichtigen.

§ 9

Ausmaß der Verkehrsflächen

(1) Die Mindestparzellenbreite für neu anzulegende Erschließungsstraßen wird bei ebenen Grundstücken mit 6,00 m festgelegt.

(2) Bei Baugrundstücken in Hanglage muss die Erschließungsstraße zusätzlich zur Mindestbreite von 6,00 m die erforderliche Breite für Böschungen aufweisen.

(3) Aus Verkehrssicherheitsgründen oder wenn aufgrund der Geländebeziehungen die Straßenführung auf Dämmen oder in Einschnitten erfolgt, kann eine erweiterte Straßenparzellenbreite vorgeschrieben werden.

(4) Bei Stichstraßen ist an deren Ende ein nahezu quadratischer Umkehrplatz (Mindestbreite 14,00 m) im Ausmaß von ca. 150 m² herzustellen.

- (5) Nachstehende Anzahl an PKW-Abstellplätzen ist am Baugrundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe (ca. 250 m) nachzuweisen:
- | | | |
|----|--|---|
| a) | Ein- und Zweifamilienwohnhaus (bis 2 WE) | 2,0 je Wohneinheit |
| b) | Mehrfamilienwohnhaus
(ab 3 WE)
Besucherparkplatz | 1,5 je Wohneinheit und
zusätzlich für jeweils 4 WE ein |
| c) | Gaststättenbetrieb | 1,0 je 10 m ² Nettogasträumfläche |
| d) | Büro-, Dienstleistungs- und Ordinationsräume | 1,0 je 35 m ² Nutzfläche |
- (6) Reduzierung zunehmender Oberflächenversiegelung durch den Bau von versickerungsfähigen Verkehrsflächen (Fahr-, Geh- und Radwege bzw. Parkplätze)
- (7) Bei Ausfahrt in eine Gemeinde- oder Verbindungsstraße oder dem öffentlichen Verkehr dienende Straße muss ein Abstellplatz ohne Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs, also ohne Halten auf Fahrbahnen oder Gehwegen (z.B. vor einem Gartentor oder einer Schrankenanlage) anzufahren sein.

§ 10

Dachform und Dachfarben

- (1) Es werden keine Dachformen, Dachneigungen und Dacheindeckungen festgelegt. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Gestaltung an das Ortsbild angepasst bzw. vertretbar ist.
- (2) Dachdeckungsmaterialien müssen entspiegelt sein.
- (3) Bei halboffener Bebauungsweise sind für die beiden aneinander treffenden Gebäude oder Gebäudeteile dieselben Dachformen und Dachfarben festzulegen.

§ 11

Baulinien

- (1) Bei Garagen mit parallel zur Straße gelegener Einfahrt darf die Baulinie bis auf zwei Meter an die Grundstücksgrenze herangerückt werden.
- (2) Bei Garagen, bei denen die Ausfahrt unmittelbar auf die Straße erfolgt, verläuft die Baulinie in einem Abstand von mindestens fünf Meter von der Grundstücksgrenze.
- (3) Ansonsten gelten für die Anordnung von Gebäuden und baulichen Anlagen die Abstandsbestimmungen der §§ 4 – 10 Kärntner Bauvorschriften – K-BV, LGBl. Nr. 56/1985 in der gültigen Fassung.

§ 12

Abstände und Baugestaltung

- (1) Bei Gemeindestraßen, Verbindungsstraßen und Straßen öffentlichen Charakters (= Breite der Fahrbahnfläche inkl. Bankett und Böschung) müssen Einfriedungen, Sockelmauern und Stützmauern einen Mindestabstand von 2,00 m, gemessen vom Asphalttrand

aufweisen. Sollte kein Asphaltstrand vorhanden sein, ist von der nächstliegenden Fahrbahnachse ein Mindestabstand von 3,50 m einzuhalten.

Weiters müssen diese zur Gänze auf Eigengrund zu liegen kommen. Die gesamte Höhe darf 2,00 m nicht überschreiten, gemessen von vorhandener Fahrbahnoberkante bis Oberkante der fertigen Einfriedung. Die traditionelle Einfriedungsform ist der Holzstaketenzaun (Holzlattenzaun), blickdichte Einfriedungen sind nicht zulässig.

- (2) Die zuvor angeführten Mindestabstände und max. Höhe gelten sinngemäß für alle Hecken- und Straucharten. Sichtschutzpflanzungen aus nicht heimischen Sträuchern (z.B. Thujenhecken) sind zu vermeiden.
- (3) Für die Ableitung der Oberflächenwässer der Straße müssen die angrenzenden Grundstücke entsprechend große Öffnungen in den Einfriedungen, Sockelmauern und Stützmauern, etc. aufweisen, um eine notwendige Ableitung zu ermöglichen.
- (4) Die Errichtung von Stützmauerkonstruktionen (z.B. Grobsteinschichtung, Krainerwandkonstruktion, bewehrte Erde usw.) ist auf eine max. Höhe von 2,50 m begrenzt (gemessen vom Schnittpunkt des angrenzenden Geländes mit der aufgehenden Stützmauerkonstruktion am Mauerfuß, bis zur Oberkante der fertigen Mauerkrone). Die Länge der Stützmauer ist im Interesse des Orts- und Landschaftsbildes vertretbar festzulegen.
Jegliche anderwärtigen Errichtungen (z.B.: Höhe, Bauart) sind nur im Zuge einer Feststellung durch die Ortsbildkommission (OBK) möglich.
- (5) Auf Sattel-, Walm- und Pultdächern sind Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen dachparallel auszuführen oder in die Dachhaut zu integrieren. Eine Abweichung vom Dachneigungswinkel um +/- 20° ist zulässig.
- (6) Bei Flachdachvarianten dürfen Sonnenenergiepaneele die Höhe der Attikaoberkante um max. 50 cm überschreiten.
- (7) Die Auflast von PV-Anlagen ist bei der statischen Berechnung der einzelnen Objekte zu berücksichtigen.
- (8) Dachgauben und sonstige Konstruktionen zur Belichtung von Dachgeschoßräumen dürfen insgesamt maximal 1/3 der jeweiligen Traufenlänge betragen. Traufenkanten dürfen dabei nicht unterbrochen werden.
- (9) Die Färbelung der Putzfassaden der Hauptgebäude hat in hellen Pastellfarben zu erfolgen.
- (10) Das Aufstellen von Wohncontainern, Tiny Houses, Wohnwaggons, Zelten udgl. ist im gesamten Planungsgebiet verboten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Albeck in Kraft.

§ 14
Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Textliche Bebauungsplan der Gemeinde Albeck, Verordnung des Gemeinderates vom 08.10.2021, Zahl: 031-3/2021, außer Kraft.

§ 15
Übergangsbestimmungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängige Bauverfahren sind nach den Bestimmungen des Textlichen Bebauungsplanes der Gemeinde Albeck, Verordnung des Gemeinderates vom 08.10.2021, Zahl: 031-3/2021 abzuhandeln.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Ing. Wilfried Mödritscher

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Verordnung – Genereller Bebauungsplan - die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf eine fünfminütige Sitzungsunterbrechung.

Sitzungsunterbrechung wird einstimmig angenommen

12. Verordnung Nachmittagsbetreuung – Beschlussfassung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 29. September 2023, Zahl: 004-1/III/2023, mit welcher die

Tarifordnung für die ganztägige Schulform (getrennte Abfolge) in der Volksschule Sirnitz

festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl.Nr.: 242/1962, idgF, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, Landesgesetzblatt 58/2000, idgF, wird verordnet:

§ 1
Öffnungszeiten

1. Die ganztägige Schulform (GTS) ist an Schultagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

2. Die Kinder sind verpflichtet, an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.

§ 2

An-/ Abmeldung

1. Die Anmeldung zur ganztägigen Schulform erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

§ 3

Berechnung des Kostenbeitrages

1. Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:
Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für die ganztägige Schulform pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die ganztägigen Schulform. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
2. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

§ 4

Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert gem. § 74 Kärntner Schulgesetz – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2021, vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres.
3. Der monatliche Kostenbeitrag inkl. Essensbeitrag für die ganztägige Schulform wird festgesetzt mit:

a) Betreuung an 1 Tag	€ 50,--
b) Betreuung an 2 Tagen	€ 90,--
c) Betreuung an 3 Tagen	€ 120,--
d) Betreuung an 4 Tagen	€ 150,--
e) Betreuung an 5 Tagen	€ 180,--

4. Der monatliche Elternbeitrag ist im Voraus zu entrichten und wird mittels Bankeinzug durch die Gemeinde Albeck eingehoben.
5. Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
6. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.

§ 5 Sonstige Beiträge

Materialbeitrag: Der Lern- und Arbeitsmittelbeitrag pro Schuljahr und pro Kind beträgt für die Fünf-, Vier- und Dreitagesbetreuung € 20,-- und für die Zwei- und Eintagesbetreuung € 10,--.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Tarifordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 15. Juli 2022, Zahl: 004-1/III/2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Verordnung - Tarifordnung für die ganztägige Schulform (getrennte Abfolge) in der Volksschule Sirnitz - die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

13. Verordnung Zweitwohnsitzabgabe – Beschlussfassung

In der Vorbegutachtung durch die Abteilung 3 wurde folgendes angemerkt:
Es wird darauf hingewiesen, dass die Wiedergabe der Befreiungsbestimmungen in der Verordnung, nachdem keine Abweichung zum K-ZWAG besteht, nicht unbedingt erforderlich ist. Weiters ist der §4 Abs 2 ohne Kurztitel wiederzugeben.

Des weiteren sind Erläuterungen über die Festsetzung der Abgabenhöhe vorzulegen.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde ALBECK vom 29. September 2023, Zahl 920/IV/2023, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, sowie §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, zuletzt in der

Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2013, und der Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung – K-ZwaHV, LGBl. Nr. 87/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Gemeinde Albeck schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

§ 2

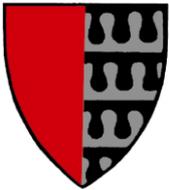
Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung gemäß § 7 Abs. 1 K-ZWAG bemessen.
- (2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat in den Gebietsteilen Hochrindl, Hochrindl-Alpl, Hochrindl-Kegel und Hochrindl-Tatermann samt den Straßenbezeichnungen Almwiesenweg, Alplstraße, Alte Hochrindl, Auerhahnweg, Birkhahnweg, Drei-Kreuz-Weg, Fernblickweg, Harderweg, Hochrindlstraße, Koflerweg, Kirchenweg, Kruckenblickweg, Lärchenweg, Oberer Galischweg, Quellenweg, Schafferweg, Seebachern, Sonnalm, Steingartenweg, Stoichartweg, Tatarmanweg, Teichweg, Tomteglweg, Unterer Galischweg, Ursula-Bründl-Weg, Weitental, Winkelbachweg und Zirbenweg
- | | |
|--|---------|
| a. bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ² | € 11,80 |
| b. bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ² | € 23,60 |
| c. bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ² | € 41,30 |
| d. bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ² | € 64,80 |
- (3) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat im Gebietsteil Sirnitz samt den Straßenbezeichnungen Blumenweg, Benesirnitz, Dorfbichl, Dullerweg, Heizwerkweg, Kirchplatz, Klingbachweg, Leitenweg, Platzerweg, Schlossweg, Schmiedweg, Schusterweg, Sirnitz, Sonnenstraße, St.Leonhardstraße 1-13 und Weissenbachweg
- | | |
|--|---------|
| a. bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ² | € 8,30 |
| b. bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ² | € 17,70 |
| c. bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ² | € 30,70 |
| d. bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ² | € 48,40 |
- (4) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat in den Gebietsteilen Albeck Obere Schattseite, Albeck Untere Schattseite, Egarn, Frankenberg, Grillenberg samt Weppernigweg, Benesirnitz samt Winterschnigweg, Hochwiditsch, Hofern, Holzern, Kalsberg, Kogl, Kruckenalm, Lamm, Leßnitz, Neualbeck, Oberdörfel, Obereggen, St.Leonhardstraße 14-23, St.Leonhard, St.Ruprecht, Sirnitz-Schattseite, Sirnitz-Sonnseite, Sirnitz-Winkl, Spitzwiesen, Stron, Unterdörfel, Untereggen und Wippa
- | | |
|--|---------|
| a. bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ² | € 5,90 |
| b. bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ² | € 11,80 |
| c. bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ² | € 21,20 |
| d. bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ² | € 33,00 |
- (5) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabebeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.
- (6) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 23.09.2013, Zahl: 004-1/2013/III, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Ing. Wilfried Mödritscher



Gemeinde Albeck

9571 Sirnitz 1
Telefon: 04279/240
E-Mail: albeck@ktn.gde.at

Erläuterungen

zur Zweitwohnsitzabgabeverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 29. September 2023, Zahl: 920/IV/2023

1. Gemäß §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 85/2023, sind die Gemeinden des Landes Kärnten ermächtigt, eine Abgabe von Zweitwohnsitzen auszuschreiben.
 - 1.1 Nach der derzeit geltenden Rechtslage (Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 2013, Zl. A03-ALL-714/2-2023, über die Höchstsätze für die Abgabe von Zweitwohnsitzen, Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstverordnung K-ZwaHV, LGBl. 87/2023) beträgt die maximale Abgabenhöhe jeweils pro Monat:

a. bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ²	11,80 Euro
b. bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ²	23,60 Euro
c. bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ²	41,30 Euro
d. bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ²	64,80 Euro
 - 1.2 Nach § 7 Abs. 2 K-ZWAG ist die Höhe der Abgabe durch Verordnung des Gemeinderates festzulegen; dabei sind die Belastungen der Gemeinde durch Zweitwohnsitze und der Verkehrswert der Zweitwohnsitze als Maßstab heranzuziehen. Die Gemeinde darf die Höhe der Abgabe nach Gebietsteilen staffeln, wenn der Maßstab für die Höhe der Abgabe innerhalb des Gemeindegebietes erheblich differiert.
 - 1.3 In Zusammenarbeit mit dem Kärntner Gemeindebund hat die Abteilung 3 – Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden des Amtes der Kärntner Landesregierung im Jahr 2014 einerseits die Verkehrswerte (Preis pro m²) der Baugrundstücke für Einfamilienhäuser in den Kärntner Gemeinden andererseits die wesentlichen Belastungen der Gemeinden aus der Jahresrechnung 2012 der Anzahl der Zweitwohnsitze gegenübergestellt.
 - 1.4 Diese Erhebung hat ergeben, dass der Median der Verkehrswerte in Kärnten bei € 50,-- liegt und der Median für die Belastungen, die den Zweitwohnsitzen im Verhältnis

zu allen Wohnsitzmeldungen der Gemeinden %mäßig zugerechnet werden können, bei € 18.840,75 liegt.

1.5 Mit Schreiben des Kärntner Gemeindebundes vom 1. April 2014 wurde der Gemeinde Albeck mitgeteilt, dass der durchschnittliche Verkehrswert in der Gemeinde Albeck bei € 55,-- liegt und sich die Belastungen durch Zweitwohnsitze auf € 9.509,05 belaufen.

1.6 Die genannten Werte der Gemeinde Albeck müssen bei der Abgabefestsetzung Berücksichtigung finden. Die Abteilung 3 – Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden des Amtes der Kärntner Landesregierung hat gemeinsam mit dem Gemeindebund folgende Abgabekategorien definiert:

- i. Im untersten Drittel der Werte (Kategorie I) sind jene Gemeinden angesiedelt, die hinsichtlich der Verkehrswerte und Belastungen unter dem „Medianbereich“ (Kategorie I) liegen oder bei denen ein Parameter unter dem „Medianbereich“ (Kategorie I) und ein Parameter im „Medianbereich“ (Kategorie II) liegt.
- ii. Im Mittelfeld (Kategorie II) finden sich jene Gemeinden, die hinsichtlich der Verkehrswerte und Belastungen im „Medianbereich“ (Kategorie II) liegen sowie jene, bei denen ein Parameter über dem „Medianbereich“ (Kategorie III) und ein Parameter unter „Medianbereich“ (Kategorie I) liegt.
- iii. Im obersten Drittel (Kategorie III) sind letztendlich jene Gemeinde vertreten, die sowohl hinsichtlich der Verkehrswerte und Belastungen über dem „Medianbereich“ (Kategorie III) liegen bzw. jene, bei denen zumindest ein Parameter über dem „Medianbereich“ (Kategorie III) und ein Parameter im „Medianbereich“ (Kategorie II) liegt.

Wohnungsklasse	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
bis 30 m ²	unter 4,70 EUR	4,70 – 8,30 EUR	über 8,30 – 11,80 EUR
mehr als 30 – 60 m ²	unter 10,60 EUR	10,60 – 16,50 EUR	über 16,50 – 23,60 EUR
mehr als 60 – 90 m ²	unter 17,70 EUR	17,70 – 29,50 EUR	über 29,50 – 41,30 EUR
mehr als 90 m ²	unter 29,50 EUR	29,50 – 41,30 EUR	über 41,30 – 64,80 EUR

2. Im Zuge der Überarbeitung der Zweitwohnsitzabgabeverordnung der Gemeinde Albeck vom 23. September 2013 wurden die wesentlichen Belastungen der Gemeinde Albeck aus dem Ergebnishaushalt der Jahresrechnung 2022 (SA 00) der Anzahl der Zweitwohnsitze gegenübergestellt. Es wurden hierfür folgenden Haushaltsansätze herangezogen:

- 163 Feuerwehr
- 530 Rettungsdienste (Zuwendungen an einschlägige Hilfsorganisationen, ausgenommen der „Rettungsbeitrag“ – 530/751140)
- 612 Gemeindestraßen
- 616 Verbindungsstraßen
- 710 Ländliches Wegenetz
- 631 Schutzwasserbauten
- 814 Straßenreinigung
- 816 Öffentliche Beleuchtung

2.2 Die Summe dieser Belastungen wurden den Zweitwohnsitzen der Gemeinde insofern zugerechnet, als – auf Basis der Haupt- und Zweitwohnsitzmeldungen aus dem ZMR – der %Satz der Zweitwohnsitze (im Verhältnis zu allen Wohnsitzmeldungen) ermittelt wurde; im Ergebnis ist es so möglich, sehr exakt Belastungen, die (auch) für

Zweitwohnsitze anfallen, diesen Zweitwohnsitzen im Verhältnis zu allen Wohnsitzmeldungen der Gemeinde %mäßig zuzurechnen.

2.3 Der Prozentanteil an Zweitwohnsitzen in der Gemeinde Albeck gerechnet zum Verhältnis aller Wohnsitzmeldungen (Hauptwohnsitze und Nebenwohnsitze zum Stichtag: 25.04.2023) beträgt 29,31 %, welche eine Belastung von € 51.019,60 bedeuten.

2.4 Die Verkehrswerte (Preis pro m²) haben sich aufgrund geänderter Rahmenbedingungen gegenüber dem Jahr 2014 verändert. Die Verkehrswerte je m² in Teilen des Gemeindegebietes bewegen sich aktuell zwischen € 185/m² und € 410/m².

3. Unter Berücksichtigung der berechneten Werte wird die Zweitwohnsitzgabe in der Gemeinde Albeck wie folgt festgesetzt:

3.1 Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat in den Gebietsteilen Hochrindl, Hochrindl-Alpl, Hochrindl-Kegel und Hochrindl-Tatermann samt den Straßenbezeichnungen Almwiesenweg, Alplstraße, Alte Hochrindl, Auerhahnweg, Birkhahnweg, Drei-Kreuz-Weg, Fernblickweg, Harderweg, Hochrindlstraße, Koflerweg, Kirchenweg, Kruckenblickweg, Lärchenweg, Oberer Galischweg, Quellenweg, Schafferweg, Seebachern, Sonnalm, Steingartenweg, Stoichartweg, Tatarmannweg, Teichweg, Tomteglweg, Unterer Galischweg, Ursula-Bründl-Weg, Weitental, Winkelbachweg und Zirbenweg

- | | |
|--|---------|
| e. bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ² | € 11,80 |
| f. bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ² | € 23,60 |
| g. bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ² | € 41,30 |
| h. bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ² | € 64,80 |

3.2 Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat im Gebietsteil Sirnitz samt den Straßenbezeichnungen Blumenweg, Benesirnitz, Dorfbichl, Dullerweg, Heizwerkweg, Kirchplatz, Klingbachweg, Leitenweg, Platzerweg, Schlossweg, Schmiedweg, Schusterweg, Sirnitz, Sonnenstraße, St.Leonhardstraße 1-13 und Weissenbachweg

- | | |
|--|---------|
| a. bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ² | € 8,30 |
| b. bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ² | € 17,70 |
| c. bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ² | € 30,70 |
| d. bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ² | € 48,40 |

3.3 Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat in den Gebietsteilen Albeck Obere Schattseite, Albeck Untere Schattseite, Egarn, Frankenberg, Grillenberg samt Weppernigweg, Benesirnitz samt Winterschnigweg, Hochwiditsch, Hofern, Holzern, Kalsberg, Kogl, Kruckenalm, Lamm, Leßnitz, Neualbeck, Oberdörfel, Obereggen, St.Leonhardstraße 14-23, St.Leonhard, St.Ruprecht, Sirnitz-Schattseite, Sirnitz-Sonnseite, Sirnitz-Winkl, Spitzwiesen, Stron, Unterdörfel, Untereggen und Wippa

- | | |
|--|---------|
| a. bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ² | € 5,90 |
| b. bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ² | € 11,80 |
| c. bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ² | € 21,20 |
| d. bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ² | € 33,00 |

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Zweitwohnsitzabgabeverordnung samt den Erläuterungen die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

14. Bebauungsverpflichtung Grundstück 1249/23 und 1249/24 KG Großreichenau – Verlängerung

Der Grundbesitzer hat mit 22.8.2023 das Ansuchen um Verlängerung der Frist der Bebauungsverpflichtung für die Grundstücke 1249/23 und 1249/24 KG Großreichenau gestellt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Ansuchen um Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für die Parzellen 1249/23 und 1249/24 KG Großreichenau bis 31.12.2024 die Zustimmung zu erteilen. Es ist der Betrag für die Bebauungsverpflichtung auf das Konto der Gemeinde Albeck zu überweisen oder eine Bankgarantie zu hinterlegen.

Beschluss einstimmig

15. Verwaltungsverband Feldkirchen – Beschlussfassungen

Dieser Tagesordnungspunkt wird abgesetzt, da die erforderlichen Unterlagen nicht vorliegen. Aufgrund von Änderungen diverser Landesgesetze kann eine Verbandsgründung voraussichtlich erst am 01.07.2024 erfolgen.

16. HJS- Nockhütten GmbH. – Änderung des Förderungsvertrages -Beschlussfassung

Aufgrund eines Arbeitsgespräches mit Gemeindevorstand und den Vertretern der HJS-Nockhütten GmbH. wird dieser Tagesordnungspunkt nochmals behandelt.

Auszug aus der Gemeinderatssitzung vom 31.07.2023:

Die HJS Nockhütten GmbH verfügt derzeit nicht über ausreichend personelle Kapazitäten, um einen Info-Point dauerhaft zu besetzen. Es wird daher angestrebt, anstatt des ursprünglich geplanten Büros/Info-Points ein weiteres Appartement-/Vermietungsobjekt zu errichten und damit weitere Nächtigungen für die Region zu lukrieren. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ausreichend Personal vorhanden sein und die Installierung eines Info-Points dringend notwendig sein, könnte eine Nutzungsänderung jederzeit erfolgen.

Wie im Gemeindevorstand beschlossen, wurde die Möglichkeit der Abänderung des Fördervertrages bei der Aufsichtsbehörde wie folgt abgeklärt:

Der betroffene Fördervertrag wurde zwischen der Gemeinde und einer privaten Gesellschaft mit bestimmten Auflagen/Fördervoraussetzungen abgeschlossen. Aus diesem Grund besteht hierbei keine Zuständigkeit der Abteilung 3 hinsichtlich einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung, sondern fällt die Entscheidung über die Abänderung des Fördervertrages bzw. bestimmter Auflagen darin alleine in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates der Gemeinde Albeck.

Abschließend darf mitgeteilt werden, dass gegen die beabsichtigte Änderung einer konkreten Fördervoraussetzung im Vertrag (Entfall des Info-Points) keine aufsichtsbehördlichen Einwände bestehen.

Es wurde von Seiten des Amtes folgender Nachtrag zum bestehenden Fördervertrag erstellt:

Nachtrag zum

FÖRDERUNGSVERTRAG

Zu mehreren Anfragen von Seiten der Gemeinderäte betreffend der Notwendigkeit eines Info-Points wird vom Bürgermeister festgehalten, dass derzeit die Schischule Hochrindl mit dem Minimarkt diese Aufgabe ausführt bzw. aufgrund der zentralen Lage sich dies so ergeben hat.

Nach eingehender Diskussion stellt der Bürgermeister nochmals den Antrag, dem vorliegenden Nachtrag zum Fördervertrag mit der HJS Nockhütten GmbH die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss mehrheitlich abgelehnt

Stimmenthaltungen: 1.Vzbgm Markus Prieß, 2.Vzbgm. Hannes Huber, GR Herwart Schaar, GR Martin Buchacher, GR Manuela Steffani, GR Helga Wernig und GR Markus Hofreiter

17. Einlauf

Antrag der Gemeinderatsfraktion FPÖ-Die Freiheitlichen in Albeck/Sirnitz: Schotterung der kompletten Zufahrtsstraße unserer so dringend benötigten Adamigründe – Zuweisung an den Bauausschuss

Nicht öffentlicher Teil

Ende der Sitzung: 21:20 Uhr